



Marktreglement

3. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Marktreglement

vom 3. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.07.2005

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 04.10.2005

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Aufgaben des Stadtrates	1
Art. 3	Aufgaben des Marktchefs	1
Art. 4	Gebühren und Kostenersatz	1
Art. 5	Zuwiderhandlungen	1
Art. 6	Verfahren und Rechtsschutz	1
Art. 7	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes	2
Art. 8	Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Gemeinderat das nachstehende Marktreglement.

- Art. 1
Geltungsbereich
- 1 Dieses Reglement ordnet das kommunale Marktwesen.
 - 2 Dieses Reglement gilt für alle in der Stadt Kreuzlingen auf öffentlichem Grund durchgeführten Märkte.
- Art. 2
Aufgaben des Stadtrates
- 1 Der Stadtrat regelt in separaten Ausführungsbestimmungen insbesondere:
 1. Höhe der Marktgebühren, der Gebühren für die Benützung stadteigener Marktstände sowie den Ersatz weiterer Kosten (für Wasser, Strom, Abfallentsorgung etc.);
 2. Zweck, Zeitpunkt, Dauer, Verkaufszeiten, Ort der Märkte;
 3. Bestimmungen über Organisation und Durchführung der Märkte.
 - 2 Der Stadtrat wählt einen Marktchef.
 - 3 Zur Durchführung einzelner Märkte oder zur Organisation einer Budenstadt kann der Stadtrat öffentlichen Grund an Dritte zur Verfügung stellen.
- Art. 3
Aufgaben des Marktchefs
- Der Marktchef hat folgende Aufgaben:
1. Er schreibt die Märkte aus und organisiert sie, soweit die Vorbereitung und Organisation einzelner Märkte nicht Dritten übertragen ist.
 2. Er erteilt die Bewilligung für die Teilnahme an einem Markt und besorgt die Zuteilung der Standplätze.
 3. Er erhebt die Gebühren und verrechnet allfällige weitere Kosten.
 4. Er sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Märkte und ergreift die dafür notwendigen und geeigneten Massnahmen.
- Art. 4
Gebühren und Kostenersatz
- 1 Die Marktgebühren (für die Benutzung öffentlichen Grundes), die Gebühren für die Benützung stadteigener Marktstände sowie der Ersatz weiterer Kosten (für Wasser, Strom, Abfallentsorgung usw.) sind durch den Marktteilnehmer vor Marktbeginn zu entrichten. Nichtkommerziellen, kulturellen Veranstaltungen sind die Marktgebühren zu erlassen.
 - 2 Abmeldungen haben bis spätestens zwei Tage vor Marktbeginn zu erfolgen. Bei Fristversäumnis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung.
 - 3 Der Marktchef kann zugeteilte Standplätze, die binnen zwei Stunden nach Marktbeginn nicht belegt sind, ohne Entschädigungsanspruch des Inhabers anderweitig vergeben.
- Art. 5
Zu widerhandlungen
- 1 Wer Bestimmungen dieses Reglements, Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen des Marktchefs zu widerhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen vom Markt gewiesen.
 - 2 Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktteilnehmer für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- Art. 6
Verfahren und Rechtsschutz
- 1 Gegen Verfügungen des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- 2 Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Thurgauischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 7
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes

Das Marktreglement vom 20.08.1992 wird aufgehoben.

Ziffern 45 und 47 Gebührentarif zum Gebührenreglement vom 20.01.1994 lauten neu:

45 Märkte und Zirkusse

45.0 Marktgebühren
gemäss Marktreglement

45.1 Platzgeld für Zirkusse
CHF 200.-- bis 1'200.-- je Spieltag; zusätzliche Leistungen des Werkhofes und der Technischen Betriebe nach Aufwand.

47 Verschiedenes

47.0 Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und einzelne Verkaufsstände
CHF 2.50 pro m² und Tag, mindestens CHF 40.--
für nichtkommerzielle, kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich

47.1 Standplatzbenützung durch Fahrende
CHF 20.-- pro Wohnwagen und Übernachtung (inkl. Strom und Wasser);
Kautions von CHF 250.--

Art. 8
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹ Thurgauer Rechtsbuch (RB) 170.1